



# Reglement zur Gebührenanwendung (Gebührenreglement)

vom 29.11.2022

(gestützt auf § 60 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25.06.2012 und in Anlehnung an die Empfehlungen zur Gebührenanwendung der KESB-Präsidiolen-Vereinigung im Kanton Zürich vom 07.12.2018)

## Allgemeines

Die Verfahren vor der KESB sind in der Regel kostenpflichtig. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 200.00 und Fr. 10'000.00 und werden insbesondere nach dem Aufwand, der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf die Erhebung verzichtet werden (§ 60 EG KESR).

Unter Aufwand wird in erster Linie der zeitliche Aufwand verstanden. Zu erhöhtem Aufwand führen beispielsweise notwendige vertiefte Abklärungen bei Verfahrensbeteiligten und Dritten. Bei der Schwierigkeit des Verfahrens wird u.a. die Komplexität, die Anzahl involvierter interner und externer Personen und/oder Fachstellen berücksichtigt. Besonders schwierig sind oftmals Verfahren mit Auslandsbezug. Schliesslich kann die Bedeutung des Geschäftes die Gebührenfestlegung beispielsweise über das Haftungsrisiko beeinflussen. Auch existenzielle Entscheidungen, hohe Vermögen oder komplexe Vermögenssituationen wie auch zeitliche Dringlichkeit etc. können die Bedeutung als auch die Schwierigkeit des Verfahrens erhöhen. Die abschliessende Festlegung der Gebühr liegt grundsätzlich im Ermessen der Behörde.

Weitere Kosten, wie beispielsweise Aufwendungen für externe Anhörungen und Augenscheine, für die Beschaffung von Urkunden, für Beglaubigungen und Übersetzungen sowie Kosten für die Vertretung von Kindern oder Erwachsenen, werden zusätzlich berechnet (§ 60 Abs. 4 EG KESR).

Die Gebühren und die weiteren Kosten werden den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens auferlegt (§ 60 Abs. 5 EG KESR).

In begründeten Fällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. In der Regel wird auf die Erhebung von Gebühren und auf die Weiterverrechnung von Verfahrenskosten verzichtet, wenn von der Anordnung von Massnahmen abgesehen wird. Es sei denn, durch das Verfahren ist übermässiger Aufwand entstanden, z.B., weil eine am Verfahren beteiligte Person dieses unnötig verlängerte bzw. erschwerte oder weil überdurchschnittlich hohe Verfahrenskosten entstanden sind.

Wird bei einer unbegründeten Entscheidung eine umfassende Begründung verlangt, sind für diesen Mehraufwand Gebühren zu erheben.



## Unentgeltliche Rechtspflege

Verfügt die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel und scheint ihr Begehren nicht als aussichtslos, hat sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Die Berechnung der verfahrensrechtlichen Mittellosigkeit richtet sich nach der Zivilprozessordnung (Art. 117 ff. ZPO) und der Praxis der Zürcher Gerichte. Die gebührenpflichtige Person hat einen begründeten Antrag zu stellen und die notwendigen Unterlagen beizubringen. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann auch von Amtes wegen berücksichtigt werden, insbesondere bei urteilsunfähigen Personen. Bei Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, gilt die Mittellosigkeit als erstellt und muss durch die betroffene Person nicht nachgewiesen werden.

Um unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden, kann die verfahrensrechtliche Mittellosigkeit auch in vereinfachter Form anhand folgender Richtwerte ermittelt werden:

- Steuerbares Einkommen der zahlungspflichtigen Person beträgt weniger als Fr. 40'000.00 (Zuschlag Fr. 5'000.00 für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person).
- Unterschreitet das steuerbare Einkommen diese Richtwerte, sind Gebühren zu erheben, wenn das steuerbare Vermögen der zahlungspflichtigen Person mehr als Fr. 15'000.00 beträgt (Zuschlag Fr. 5'000.00 für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person).

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch verjährt 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO).

## Empfohlene Gebührenansätze (Richtwerte)

Aufwand, Schwierigkeit und Bedeutung	tief	mittel	hoch
	Fr. 200.00 bis	Fr. 1'501.00 bis	Fr. 5'001.00 bis
	Fr. 1'500.00	Fr. 5'000.00	Fr. 10'000.00

Anhand nachfolgender Beispiele wird exemplarisch die Gebührenhöhe für typische Verfahren aufgezeigt. Je nach Verlauf des Verfahrens und der Umstände weicht die Behörde unter Berücksichtigung des Gebührenrahmens nach unten oder oben ab.

### 1. Kinderschutz

Errichtung einer Beistandschaft Fr. 1'600.00

### 2. Übrige Kinderbelange

Regelung persönlicher Verkehr / Betreuung Fr. 2'600.00



### 3. Erwachsenenschutz

Errichtung einer Beistandschaft	Fr.	1'600.00
Validierung eines Vorsorgeauftrages	Fr.	800.00
Fürsorgerische Unterbringung (Verlängerung ärztl. Unterbringung)	Fr.	1'800.00
Fürsorgerische Unterbringung (periodische Überprüfung)	Fr.	800.00

### 4. Aufsicht / Mitwirkung

Prüfung Bericht mit Rechnung	Fr.	800.00
Prüfung Bericht ohne Rechnung	Fr.	400.00
Erleichterter Bericht (Art. 420 ZGB, einjährig)	Fr.	400.00
Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte	Fr.	500.00

### 5. Einzelfälle

Vollzug gerichtliche Anordnung	Fr.	300.00
Übernahme einer Massnahme	Fr.	700.00
Entgegennahme der Erklärung zur elterlichen Sorge	Fr.	100.00
Hinterlegung Vorsorgeauftrag	Fr.	150.00
Beistandswechsel aus organisatorischen Gründen		kostenlos
Adoption	Fr.	1'500.00
Genehmigung Unterhaltsvertrag (für jedes weitere Kind 100.-)	Fr.	200.00
Vertag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten	Fr.	200.00
Kapitalübertragung	Fr.	100.00

**Dieses Reglement wurde von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf am 29.11.2022 verabschiedet und gilt für Verfahren mit Verfahrensabschluss am oder nach dem 01.01.2023. Es ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 09.04.2019.**